

Beschlussempfehlung^{*}
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/1685 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus

A. Problem

Im Zuge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich die Situation der öffentlichen Haushalte in den EU-Mitgliedstaaten erheblich verschlechtert. Die jüngste Verschärfung der Krise hat dazu geführt, dass sich in einigen Mitgliedstaaten die Finanzierungsbedingungen in kürzester Zeit in einer Weise verschlechtert haben, die sich nicht durch Fundamentaldaten erklären lässt. Eine weitere Eskalation der Lage würde nicht nur die Zahlungsfähigkeit dieser Staaten gefährden sondern eine ernste Gefahr für die Finanzstabilität der Währungsunion insgesamt nach sich ziehen.

B. Lösung

Künftig soll es möglich sein, auf Vorschlag der EU-Kommission Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen finanziellen Beistand der Europäischen Union zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass diese Mitgliedstaaten durch außergewöhnliche Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind.

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in einer intergouvernementalen Vereinbarung Vorsorge getroffen, um nach Ausschöpfung dieses Instrumentes einer weiteren Eskalation auf den Finanzmärkten durch eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit zu begegnen.

Es ist beabsichtigt, eine Zweckgesellschaft zu gründen, die durch Gewährung von Krediten von bis zu 440 Mrd. Euro eine drohende Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedstaaten abwehren soll. Die Refinanzierung dieser Zweckgesellschaft erfolgt am Kapitalmarkt. Hierfür erhält die Zweckgesellschaft Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten. Der jeweilige Anteil der teilnehmenden Euro-Mitgliedstaaten richtet sich nach ihrem Anteil am Kapitalschlüssel der Europäischen Zentralbank (EZB). Hieraus errechnet sich für die Bundesrepublik

^{*} Der Bericht wird als Drucksache 17/1741 gesondert verteilt.

Deutschland ein maximales Garantievolumen von 123 Mrd. Euro. Bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf kann die Garantieermächtigung mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um 20 Prozent überschritten werden.

Durch den vom Haushaltsausschuss beschlossenen Änderungsantrag sollen die Beteiligungsrechte des Parlaments gestärkt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme in unveränderter Fassung.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Ausgaben. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand ist vernachlässigbar.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Kredite als“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „für die Übernahme der Gewährleistung für Finanzierungsmaßnahmen der Zweckgesellschaft“ gestrichen.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Landes“ durch das Wort „Mitgliedstaates“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Landes“ durch das Wort „Mitgliedstaates“ und die Wörter „in Benehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Vor Übernahme von Gewährleistungen nach Absatz 1 bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages herzustellen. Der Haushaltsausschuss hat das Recht zur Stellungnahme. Sofern aus zwingenden Gründen eine Gewährleistung bereits vor Herstellung eines Einvernehmens übernommen werden muss, ist der Haushaltsausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten; die Unabweisbarkeit der Übernahme der Gewährleistung vor Herstellung des Einvernehmens ist eingehend zu begründen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung zu unterrichten.“

4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vor Übernahme von Gewährleistungen durch das Bundesministerium der Finanzen muss dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages der Vertrag über die Zweckgesellschaft vorgelegt werden.“

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Berlin, den 19. Mai 2010

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)

Vorsitzende

Norbert Barthle

Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Roland Claus

Berichterstatter

Alexander Bonde

Berichterstatter

elektronische Vorabfassung*